

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt folgenden Namen:

Berlin zeigt Herz e. V.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 51, § 52 (gemeinnützige Zwecke) Abs.2 und § 53 (mildtätige Zwecke) Abs.1 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen die infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung Behinderter durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Annahme von Spenden bei Durchführungen von Kinderrahmenprogrammen auf Veranstaltungen, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Versteigerungen von Sachspenden.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist mit schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 12 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- die Bestellung und Abberufung des Beirates,
- die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches (interne Regelung zur Bindung des Vorstandes).

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar und zwar unter folgenden Bedingungen:
bei Abwesenheit durch Arbeit, Krankheit oder Urlaub.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden,

einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand..

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.

Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem gesamten Vorstand unterschrieben.

§9 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern.

Er hat beratende und unterstützende Funktion.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz „Berliner Herz“

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.